

Nutzungsordnung

für das Gemeindehaus
der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Haselhorst,
Riensbergstraße 43, 13599 Berlin

§ 1 Zweckbestimmung der Gemeinderäume

- (1) Die Räume dienen vorrangig der gottesdienstlichen und gemeindlichen Nutzung. Die jeweilige Belegung der Räume ist im Belegungsplan der Gemeinde geregelt.
- (2) Die Gemeinderäume können auch für Vereine, Gruppen, Gemeinschaften, Institutionen und private Personen entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise für private Familienfeiern oder Gruppenveranstaltungen. Die Nutzung des Gottesdienstsaaes ist neben gottesdienstlichen Veranstaltungen nur für formelle Veranstaltungen wie Vereins- oder Mitgliedsversammlungen möglich.
- (3) Eine Nutzung der Gemeinderäume für Veranstaltungen, die im Widerspruch zum gemeindlichen Zweck des Gemeindehauses stehen, ist ausgeschlossen. Hierzu gehören Veranstaltungen zur Verbreitung extremistischem, militärischem oder nationalistischem Gedankengut, ferner Veranstaltungen sektiererischer Gemeinschaften, wie z.B. Scientology. Die Gemeinde behält sich eine Einzelfallprüfung vor.

§ 2 Bereitstellung und Nutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume ist auf vorherigen Antrag möglich. Die Überlassung wird von der Gemeindeleitung bzw. den von der Gemeinde beauftragten Personen entschieden. Vor der Vermietung ist ein gemeinsamer Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (2) Die Nutzung ist nur durch den direkten, im Nutzungsvertrag genannten Mieter zulässig. Die Überlassung der angemieteten Gemeinderäume an Dritte ist nicht gestattet. Bei nicht volljährigen Mietern wird der Nutzungsvertrag zwischen Vermieter und einem Erziehungsberechtigtem des Mieters geschlossen. Der Erziehungsberechtigte hat im Nutzungsvertrag eine Aufsichtsperson zu benennen, welche das Einhalten dieser Benutzungsordnung sowie aller rechtlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzes garantiert.
- (3) Grundsätzlich stehen für die Vermietung neben dem Gottesdienstsaal und dem Gemeindesaal im Untergeschoss auch ein Sitzungszimmer sowie ein Kinderraum zur Verfügung. Die Raumanmietung beinhaltet die Nutzung der sanitären Einrichtungen. Die Nutzung der Gemeindeküche im Untergeschoss sowie des Taufbeckens im Gottesdienstsaal kann zusätzlich gegen Aufpreis vereinbart werden.
- (4) In den Nutzungsumfang sind das vorhandene Mobiliar sowie die vorhandenen technischen Anlagen und Geräte einbezogen, soweit sie zur Ausstattung der jeweils angemieteten Räume gehören.

§ 3 Art der Nutzung

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche (z.B. GEMA) Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- (2) Das Rauchen, das Konsumieren von sowie der Handel mit illegalen Drogen ist im gesamten Gemeindehaus nicht gestattet. Der Genuss von alkoholischen Getränken beschränkt sich auf die Gemeinderäume im Untergeschoss sowie auf niedrigprozentige alkoholische Getränke bis 15% Vol. (keine Spirituosen).
- (3) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Ruhezeiten (Mittagsruhe, Nachtruhe) beachtet und eingehalten werden.
- (4) Das Hausrecht wird von der Gemeindeleitung bzw. den von der Gemeinde beauftragten Personen ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Auflösung des Nutzungsvertrags.
- (5) Die Räume müssen nach der Nutzung in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Das Umstellen von Einrichtungsgegenständen ist nur nach Rücksprache erlaubt. Die Fußböden der benutzten Räume sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. zum im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt feucht zu reinigen. Die Sanitäranlagen sind ebenfalls zu säubern, entstandener Müll ist getrennt in den entsprechenden Mülltonnen zu entsorgen. Bei nicht erfolgter Reinigung wird die im Nutzungsvertrag vereinbarte Mietkaution einbehalten.
- (6) Für während der Raumanmietung entstandene Schäden an festem oder beweglichem Inventar sowie gegenüber Dritten haftet der Mieter. Schäden sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und in voller Höhe zu ersetzen. Der Mieter stellt die Gemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, frei.
- (7) Vorhandene Schäden an festem oder beweglichem Inventar sind bei der Übergabe der Räumlichkeiten an den Mieter im Nutzungsvertrag zu dokumentieren.
- (8) Der Benutzung der Küche hat eine Einweisung durch einen Vertreter der Gemeinde voranzugehen. Bestimmungen des Gaststättenrechts und des Lebensmittelrechts sind zu beachten. Es dürfen keine Lebensmittel zurückgelassen werden.
- (9) Für Wertsachen und Gegenstände sowie Garderoben übernimmt der Vermieter generell keine Haftung. Während der Raumanmietung entwendete Gegenstände der Gemeinde fallen ebenfalls unter die Haftung des Mieters und sind zu ersetzen.
- (10) Der Mieter hat während der Nutzung der angemieteten Räume sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Gemeinderäumen erhalten. Nach der Nutzung der Räumlichkeiten ist das Gemeindehaus ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 4 Nutzungsentgelte und Kautions

- (1) Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Dauer der Nutzung.
- (2) Für die Nutzung der Gemeinderäume wird eine Kautions in Höhe von mind. 50,- EUR erhoben. Diese Kautions wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der gemieteten Räume

zurückerstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten (unzureichende Reinigung, Müllentsorgung etc.) wird die Kautions einbehalten.

- (3) Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind bei Schlüsselübergabe vor der Raumnutzung zu entrichten.
- (4) Das Nutzungsentgelt für den Gottesdienstsaal beträgt 100,- EUR für eine Nutzungsdauer bis zu 3 Stunden und 150,- EUR für eine Nutzungsdauer bis maximal 8 Stunden.
- (5) Das Nutzungsentgelt für den Gemeindesaal im Untergeschoss beträgt 35,- EUR für eine Nutzungsdauer bis zu 2 Stunden, 60,- EUR bei einer Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden und 85,- EUR bei einer Nutzungsdauer bis maximal 12 Stunden.
- (6) Das Nutzungsentgelt für das Sitzungszimmer im Untergeschoss beträgt 20,- EUR für eine Nutzungsdauer bis zu 3 Stunden und 30,- EUR für eine Nutzungsdauer bis maximal 6 Stunden.
- (7) Das Nutzungsentgelt für die Mitbenutzung der Gemeindegüche beträgt 15,- EUR. Bei Mitbenutzung des Sitzungszimmers oder des Kinderraumes im Untergeschoss zusätzlich zur Nutzung des Gottesdienst- oder Gemeindesaals erhöht sich das Nutzungsentgelt um pauschal jeweils 10,- EUR. Das Nutzungsentgelt für die Benutzung des Taufbeckens beträgt 50,- EUR.
- (8) In der Heizperiode (Oktober – März) wird ein Heizkostenzuschlag erhoben. Dieser beträgt derzeit 15,- EUR für das Sitzungszimmer, 25,- EUR für den Gemeindesaal im Untergeschoss und 50,- EUR für den Gottesdienstsaal.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Nutzungsordnung wurde von der Gemeindegliederversammlung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Haselhorst am 05.05.2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.